

Dokument 4

Forschungsgemeinschaftsstände „Forschung & Innovation Rheinland-Pfalz“ auf internationalen technologieorientierten Leitmesse in Deutschland

Allgemeine Teilnahmebedingungen

1. Planung, Organisation und Durchführung

Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH, Mombacherstr. 68 , 55122 Mainz

im Auftrag der rheinland-pfälzischen Ministerien für *Wissenschaft* und Gesundheit und für Wirtschaft, Verkehr Landwirtschaft und Weinbau in Mainz

2. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt zur Teilnahme am Gemeinschaftsstand Forschung & Innovation Rheinland-Pfalz sind Hochschulinstitute und Forschungseinrichtungen sowie kleine und mittlere Unternehmen **mit Sitz in Rheinland-Pfalz**.

3. Bewerbung und Zulassung

3.1 Die Bewerbung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang der vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen **Formulare bis für Hochschulen und Universitäten oder der Formulare für Unternehmen** bei der Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen. Die Bewerbung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung. Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen

3.2 Der Eingang der Bewerbung wird von der Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH schriftlich bestätigt. Die Bewerbung und die Bestätigung ihres Eingangs begründen noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage der Ausstellungsfläche.

3.3 Der Bewerber wird zugelassen

- gemäß der Zustimmung des Messegremiums, das über die Ausstellungsbeiträge entscheidet, nach Maßgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche

und

- sofern er die in den Teilnahmebedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt

und

- sofern sein Ausstellungsgut dem Gesamtrahmen und der Konzeption des Gemeinschaftsstandes Forschung & Innovation Rheinland-Pfalz entspricht.

- 3.4 Mit der Übersendung der Zulassung ist der Vertrag zwischen der Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH und dem Aussteller geschlossen.
- 3.5 Nach Zulassung durch die Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH bleibt die Bewerbung und die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeteiligung rechtsverbindlich, auch wenn z. B. das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z. B. Verlust oder Transportverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft.
- 3.6 Die Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde, oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Nach Erhalt der Rechnung ist die Kostenbeteiligung (s. Seite 5 der Zulassungsbedingungen, beiliegendes Dokument) ohne Abzug fällig.
- 4.2 Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Fläche zu verfügen.
- 4.3 Alle Rechnungen sind spesenfrei zu leisten an die Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH;

Mainzer Volksbank, IBAN DE , BIC

Sofern die Innovationsagentur Rheinland-Pfalz selbst oder durch andere Unternehmen Zusatzleistungen erbringt, die vom Aussteller gesondert zur Beschickung, Gestaltung oder Nutzung seines Standes bei der Innovationsagentur Rheinland-Pfalz in Auftrag gegeben wurden, sind diese Leistungen sofort mit Rechnungserhalt auf das vorgenannte Konto zu zahlen. Ist der Aussteller mit einer Zahlung in Zahlungsverzug, ist die Innovationsagentur Rheinland-Pfalz berechtigt, nach schriftlicher Nachfristsetzung von zehn Tagen von dem Vertrag zurückzutreten.

5. Rücktritt und Nichtteilnahme

- 5.1 Bis zur Zulassung ist der Rücktritt durch den Bewerber möglich.
- 5.2 Nach der Zulassung ist ein Rücktritt durch den Aussteller nicht mehr möglich. Verzichtet der Aussteller gleichwohl darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so hat er
 - die gesamte Kostenbeteiligung zu zahlen, sofern die Fläche von der Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH nicht anderweitig vermietet werden kann. Wissenschaftliche Institute und Hochschulen zahlen in diesem Fall 2.000 € zzgl. MwSt.
 - den Differenzbetrag zu zahlen, sofern die Fläche anderweitig zu einer geringeren Kostenbeteiligung vermietet werden kann. Dieser Punkt gilt auch für wissenschaftliche Institute.

- 5.3 Der Rücktritt des Ausstellers bzw. der Verzicht auf die zugeteilte Standfläche wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei der Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH wirksam.

6. Gewährleistung

Etwaige Reklamationen wegen Mangel des Standes oder der Ausstellungsfläche sind der Innovationsagentur Rheinland-Pfalz unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbau-tag schriftlich anzuzeigen, sodass die Innovationsagentur Rheinland-Pfalz etwaige zu vertretende Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können für Mängel nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die Innovationsagentur Rheinland-Pfalz, es sei denn, dem Aussteller trifft kein Verschulden an der verspäteten Anzeige.

7. Ausschlussfrist, Verjährung

Sonstige Ansprüche des Ausstellers sind gegenüber der Innovationsagentur Rheinland-Pfalz innerhalb von einem Monat nach Schluss der Messe/Ausstellung geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Aussteller Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Ansprüche des Ausstellers verjähren in sechs Monaten nach Schluss der Messe/Ausstellung.

Hat der Aussteller Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem die Innovationsagentur Rheinland-Pfalz die Ansprüche schriftlich zurückweist.

8. Standgestaltung

- 8.1 Der Aussteller erhält von der Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH und/oder deren Partner Angaben zur Stand- und Exponatgestaltung und ist verpflichtet, anhand dieser Angaben seine Exponatplanung und -gestaltung fristgerecht (Fristen werden nach Zulassung bekannt gegeben) und in Abstimmung (s. 8.2) mit der Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH durchzuführen.
- 8.2 Eigene Gestaltungsmaßnahmen der Aussteller sind nur zulässig, wenn sie dem äußeren Erscheinungsbild und der Konzeption des Gemeinschaftsstandes Forschung & Innovation Rheinland-Pfalz entsprechen und sind in allen Fällen vorher mit der Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH abzustimmen.
- 8.3 Das Aufstellen oder der Einsatz von Werbeaufstellern (sog. Roll-Ups) ist untersagt.

9. Exponatauf- und -abbau/Standbetreuung

- 9.1 Der Aussteller verpflichtet sich, für den ordnungsgemäßen Auf- und Abbau seines Exponates zu den von der Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH festgelegten Terminen zu sorgen. Der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen des Ausstellungsgutes und dessen Demontage und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Jedwede Haftung der Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH oder des hierfür von ihr Beauftragten ist ausgeschlossen.
- 9.2 Jeder Aussteller ist verpflichtet, darauf zu achten, dass seine Ausstellungsfläche während der allgemeinen Publikumszeiten mit fachkundigem eigenem Personal besetzt ist. Darüber hinaus hat der Aussteller dafür Sorge zu tragen, dass sich alle mit der Messebeteiligung beauftragten Personen mit den Teilnahmebedingungen vertraut machen.

10. Rückgabe des überlassenen Ausstellungsortes

Der Aussteller hat nach Beendigung der Messe den ihm überlassenen Ausstellungsort in dem Zustand, in dem er ihn übernommen hat, zurückzugeben. Verlässt der Aussteller den Ausstellungsort ohne Herstellung dieses vertragsgemäßen Zustandes, ist die Innovationsagentur Rheinland-Pfalz berechtigt, ohne weitere Nachfrist auf Kosten des Ausstellers die entsprechenden Arbeiten durchführen zu lassen. Von dem Aussteller vertragswidrig hinterlassene Gegenstände werden auf Kosten des Ausstellers entfernt.

11. Ausstellungsgüter

Alle Ausstellungsgüter sind in der Bewerbung mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden.

12. Transport der Ausstellungsgüter

- 12.1 Der Aussteller verpflichtet sich, für den fristgerechten Eingang der Exponate bei der Zentralstelle, die den Sammeltransport der Exponate übernimmt, zu sorgen. Trifft das Exponat nicht fristgerecht ein, so hat der Aussteller selbst für den Weitertransport zu sorgen.
- 12.2 Übernimmt der Aussteller selbst den Transport des Exponates zur Veranstaltung, verpflichtet er sich, dieses während der festgelegten Aufbauzeit anzuliefern.

13. Haftung

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn oder von ihm beauftragte Dritte am Eigentum der Innovationsagentur Rheinland-Pfalz, des Veranstalters, von Anbietern von Zusatzleistungen oder von Mitausstellern schuldhaft verursacht werden. Der Aussteller haftet verschuldensunabhängig für Schäden aus typischerweise versicherbaren Risiken oder für Schäden, die sich aus Betreiben seines Ausstellungsortes ergeben (Gesichtspunkt der Risikobeherrschung). Es ist Sache des Ausstellers sich hierfür entsprechend zu versichern. Das gilt auch für eingebrachte Gegenstände des Ausstellers auf dem Ausstellungsstand. Versicherung gegen Feuer, Diebstahl und Wasser wird dringend empfohlen. Mehrere Aussteller (Mitaussteller) laut Untermietvertrag haften gesamtschuldnerisch. Die Innovationsagentur Rheinland-Pfalz haftet für sich und ihre Erfüllungsgehilfen lediglich bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

14. Vermieterpfandrecht

Der Aussteller und die Innovationsagentur Rheinland-Pfalz vereinbaren zu Gunsten der Innovationsagentur Rheinland-Pfalz für die Zahlungsverpflichtungen des Ausstellers ein vertragliches Pfandrecht für die vom Aussteller eingebrachten eigenen Gegenstände.

15. Weitervermietung durch den Aussteller

Die Weitervermietung eines Standes durch den Aussteller ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Innovationsagentur Rheinland-Pfalz unzulässig.

16. Schriftformerfordernis

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

17. Widersprechende Bestimmungen

Bei widersprechenden AGB zwischen Aussteller und diesen Teilnahmebedingungen der Innovationsagentur Rheinland-Pfalz Vorrang haben die Teilnahmebedingungen der Innovationsagentur Rheinland-Pfalz Vorrang.

18. Versicherung und Haftpflicht

- 18.1 Wird der Transport der Ausstellungsgüter in eigener Regie durchgeführt, lehnt die Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH jegliche Haftung für deren Transport, Beschädigung oder Verluste durch Diebstahl während des Transportes zu und von der Messe sowie auf dem Messegelände ab. Hier ist eine Transportversicherung durch den Aussteller sehr zu empfehlen.
- 18.2 Bei Inanspruchnahme des Sammeltransportes ab zentraler Anlaufstelle wird seitens des Transporteurs nur das speditionsübliche Risiko während des Sammeltransportes getragen, nicht jedoch Schäden, die auf unzureichende und nicht speditionsgerechte Verpackung zurückgehen. Hierdurch entstandene Kosten trägt der Aussteller.
- 18.3 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken während der Veranstaltung, insbesondere gegen Transportschäden aller Art, Beschädigung, Diebstahl etc., ist Angelegenheit des Ausstellers und sehr zu empfehlen.
- 18.4 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Beteiligung Dritten gegenüber fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände, am Ausstellungsgelände selbst und dessen Einrichtungen oder am Messestand entstehen.
- 18.5 Die Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH haftet in keinem Fall für Personen- oder Sachschäden.

19. Vorbehalt

Die Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH ist berechtigt, die Beteiligung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung keinen Anspruch auf Schadensersatz. Verzichtet der Aussteller infolge einer solchen Maßnahme auf die ihm zugeteilte Standfläche, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären.

Im Falle einer Absage der Veranstaltung oder der Gemeinschaftsbeteiligung an der Veranstaltung, haftet die Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH nicht für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller hieraus ergeben.

20. Hinweise und Datenschutz

- 20.1 Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden die übermittelten Daten gespeichert und im Rahmen der Antragsbearbeitung bzw. Durchführung der Maßnahme an die hierfür zuständigen Stellen weitergeleitet.
- 20.2 Die Angaben im Bewerbungsformular sind subventionserheblich i.S.d. § 264 StGB und der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt EU L 352, 24.12.2013, S. 1; De-minimis-Verordnung).

21. Schlussbestimmungen

- 21.1 Hinsichtlich des Leistungsumfanges der Beteiligung wird auf die Teilnahmebedingungen verwiesen.
- 21.2 Hat der Aussteller der Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH oder deren Partner Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens der Teilnahmebedingungen erteilt oder weitergehende Leistungen in Anspruch genommen, so werden ihm die hierfür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.
- 21.3 Die technische Richtlinien der Messegesellschaften sind einzuhalten.

22. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Mainz

Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH

Mainz, Januar 2024